

Text der Stellungnahme des BDR Bund an das BMJ vom 11.04.2007:

Betreff:

**Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger dankt für die Übersendung des Gesetzesentwurfes und äußert sich wie folgt:

Der Gesetzentwurf wird grundsätzlich begrüßt.

Nach Einführung der Verfahrenskostenstundung am 1. Dezember 2001 sind die Verbraucherinsolvenzverfahren erheblich angestiegen, so dass die Funktionsfähigkeit der Insolvenzgerichte beeinträchtigt wird.

Der Verzicht auf die Durchführung des aufwändigen Insolvenzverfahrens in masselosen Verfahren kann nur unterstützt werden, weil dadurch Kosten und Ressourcen bei den Beratungsstellen, den Treuhändern und dem Staat eingespart werden. Es ist jedoch zu befürchten, dass Tätigkeiten, die die Schuldnerberatungsstellen oder die sonstigen geeigneten Stellen bisher erfüllt haben, durch die Insolvenzgerichte erledigt werden müssen. Auch die Beteiligung des mittellosen Schuldners an den Verfahrenskosten wird für sinnvoll erachtet. Es wird vielfach vertreten, dass das was nichts kostet, nichts wert sei. Schon aus diesem Grunde ist eine maßvolle Beteiligung an den Verfahrenskosten unverzichtbar und im Hinblick auf die Restschuldbefreiung durchaus angemessen.

Zu den einzelnen Änderungen und Vorschlägen :

Artikel 1

zu Nr. 1

Die Klarstellung der Nichtanwendung der Prozesskostenhilfe ist zu begrüßen. Es sollte aber geprüft werden, ob nicht § 120 ZPO im Falle einer Beiordnung eines Rechtsanwalts gelten soll, um die Kosten wieder einziehen zu können.

Zu Nr. 3. b)

Als Folge der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis müsste auch die Schuldnerverzeichnisverordnung ergänzt werden.

Zu Nr. 5

Die Frist sollte als Ausschlussfrist und nicht als Notfrist normiert werden, um eine Wiedereinsetzung auszuschließen.

Zu Nr. 11

Es ist zu befürchten, dass die Frage, ob der Unterhalt vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt wurde, zu einer erheblichen Unsicherheit und zu unnötigen Feststellungsprozessen führen dürfte.

zu Nr. 16

§ 289 a InsO-E Erörterung der Verzeichnisse

Neben Insolvenzgericht und Treuhänder wird eine weitere amtliche Institution in Person des Gerichtsvollziehers eingeführt, welcher u.a. nach Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse mit dem Schuldner die bereits vorliegenden Vermögensverzeichnisse erörtern und

über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben die eidesstattliche Versicherung (nachfolgend = e.V.) abnehmen soll.

Ist die eidesstattliche Versicherung notwendig?

1. Verbraucherinsolvenzeröffnungsverfahren

Nach bislang geltendem Recht genügt im Verbraucherinsolvenzeröffnungsverfahren die Versicherung des Schuldners nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO. Eine Versicherung an Eides statt ist nicht vorgesehen, da dem Schuldner bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unrichtigen oder unvollständigen Angaben die Sanktion der Restschuldbefreiungsverzögerung nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO droht.

Nunmehr soll der Schuldner nach dem Entwurf zu § 289 a InsO im Falle der Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse neben der bereits im Eröffnungsverfahren erfolgten Vorlage der Erklärung nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO und Prüfung durch den Insolvenzrichter nochmals die abgegebenen Verzeichnisse mit einem Gerichtsvollzieher erörtern und deren Richtigkeit an Eides statt versichern.

Das führt zu einer Abwertung der durch den Insolvenzrichter im Eröffnungsverfahren im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht getroffenen Feststellungen bzgl. der Vermögenssituation des Schuldners.

Der Insolvenzrichter bedient sich nach derzeitigem Recht bei Verzeichnissen mit Klärungsbedarf verschiedener Instrumente; §§ 5, 20, 97, 98 InsO:

- Eigenständige Prüfung des Vermögensverzeichnisses und ggf. Nachforderung von Unterlagen
- Anordnung der Anhörung des Schuldners, der Schuldner versichert am Ende des Termins seine Angaben an Eides statt
- Bestellung von Sachverständigen zur Erstellung von Kurzgutachten

Die zusätzliche Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner im Entschuldungsverfahren ist unnötig.

2. Regelinsolvenzeröffnungsverfahren

Teilweise wird bei Gerichten von natürlichen Personen, die ein Regelinsolvenzverfahren anstreben, im Rahmen der Amtsermittlungspflicht nach § 5 InsO und aufgrund der Auskunftspflichten des Schuldners nach § 20 InsO die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses verlangt.

Diese Verzeichnisse enthalten die Versicherung des Schuldners bzgl. dessen Vollständigkeit und Richtigkeit.

Vor einer Entscheidung über den Eröffnungsantrag wird häufig ein Sachverständiger beauftragt, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist ein schriftliches Gutachten darüber zu erstatten, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt, welche Aussichten für eine Fortführung des schuldnerischen Unternehmens bestehen und ob das Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreicht, § 5 Abs. 1 S. 2 InsO.

Der Sachverständige ist berechtigt:

- die schuldnerischen Geschäftsräume zu betreten, sowie Einsicht in Geschäftsunterlagen und sonstigen Unterlagen zu nehmen,
- Nachforschungen über den Umfang des schuldnerischen Vermögens anzustellen und zu diesem Zweck Auskünfte aus behördlich geführten Registern und von Dritten, insbesondere von Banken, Sparkassen, Finanzbehörden, Sozialbehörden,

Sozialversicherungsträgern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern einzuholen.

Dem Gutachten ist regelmäßig eine Aufstellung wichtiger Daten, Anschriften Beteiligter und eine Vermögensübersicht beizufügen, in der die Gegenstände der Insolvenzmasse und die Verbindlichkeiten aufgeführt und einander gegenübergestellt werden.

Der Auftrag könnte ohne weiteres dahingehend erweitert werden, dass dem Gutachten ein detailliertes Gläubiger- und Forderungsverzeichnis beizufügen ist bzw. die Richtigkeit der Verzeichnisse des Schuldners zu überprüfen ist.

Sollte der Gutachter zu dem Schluss kommen, eine verfahrenskostendeckende Masse sei nicht vorhanden, wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen.

Nach dem Gesetzesentwurf müsste der Schuldner, der kein Verbraucher ist, trotz des vorausgegangenen aufwändigen Ermittlungsverfahrens die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Antrags nach § 305 InsO nachholen und diese dann an Eides statt vor dem Gerichtsvollzieher versichern.

Das führt zu einer völligen Entwertung der vorausgegangenen Sachverständigen- und Richtertätigkeit.

Auch hier kann keine Notwendigkeit zur Abgabe der e.V. erkannt werden.

3. e.V. bei Einstellung des Verfahrens nach § 207 InsO

Die Abgabe der e.V. durch den Schuldner nach einem durchgeführten IK - oder IN - Verfahren erscheint nicht erforderlich und nicht sinnvoll, da in diesen Verfahren die Insolvenzforderungen bereits ein ordentliches Anmelde- und Prüfverfahren durchlaufen haben. Die Vermögensverhältnisse des Schuldners sind zu diesem Zeitpunkt bereits durch den bestellten Treuhänder / Insolvenzverwalter ermittelt und das Vermögen bestmöglich verwertet. Die Insolvenztabelle, der Schlussbericht samt Schlussrechnung und Verteilungsverzeichnis bilden hier die nach der Insolvenzordnung vorgeschriebenen und nach dem Gesetzesentwurf unberührt bleibenden Grundlagen einer Verteilung.

Hier sollte allerdings noch gesetzlich geregelt werden, dass Gläubiger, die ihre Forderungen verspätet oder nach Ablauf der Anmeldefrist anmelden, einen Anspruch auf Forderungsprüfung im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren erhalten. Dies wird bislang teilweise durch die Insolvenzgerichte unter Verweis auf die Massearmut des Verfahrens und den Zweck des Insolvenzverfahrens, der in der Gläubigerbefriedigung und nicht der Titulierung von Forderungen liegt, abgelehnt.

4. e.V. bei Einstellung des Verfahrens nach § 211 InsO

Es gilt das zu 3. Gesagte. Weiterhin muss dem Schuldner nicht über § 289 a InsO die Möglichkeit zur Erlangung der Restschuldbefreiung eingeräumt werden, da dies bereits durch § 289 Abs. 3 InsO geregelt ist.

Es ist nicht nachvollziehbar, ob damit die bisherige Regelung aufgehoben werden soll. Insbesondere stellt sich dann die Frage, ob in der Wohlverhaltensperiode die im Verfahren offen gebliebenen Masseschulden vorrangig vor den Insolvenzforderungen zu decken sind.

Abnahme der e.V. wann und durch wen?

Sollte den vorstehenden Ausführungen nicht gefolgt werden, muss über die zeitliche Einordnung der Maßnahme und die Person, die die e.V. abnehmen soll, entschieden werden.

Die Einordnung der e.V. laut Gesetzesentwurf nach der Entscheidung über den Eröffnungsantrag hat keine verfahrensökonomischen Auswirkungen.

Sollte an dem Erfordernis der Abgabe der e.V. festgehalten werden, so erscheint es doch sinnvoller, diese e.V. von allen Schuldnern jeglichen Verfahrenstyps zeitgleich mit dem Eingang des Eröffnungsantrags oder nach Eingang des Eröffnungsantrags binnen einer durch das Gericht zu bestimmenden Frist zu verlangen. Allen Schuldnern würde dadurch die Ernsthaftigkeit des Restschuldbefreiungsverfahrens bewusst verdeutlicht.

Nach dem Gesetzesentwurf würden die Verpflichtung zur Abgabe der e.V., die dadurch ausgelöst Kosten und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtig oder unvollständig versicherten Erklärung lediglich die völlig mittellosen Schuldner treffen. Dies führt zu einer unbegründeten Ungleichbehandlung mittelloser Schuldner gegenüber Personen mit verfahrenskostendeckenden Vermögensverhältnissen.

Folgt man den obigen Ausführungen und verlagert die e.V. in das Eröffnungsverfahren, so ist im Gläubigerinteresse zu untersuchen, welche Amtspersonen dafür am Geeignetsten erscheinen:

- Gerichtsvollzieher oder
- Gericht (Insolvenzrichter und Insolvenzrechtspfleger)

pro Gerichtsvollzieher	contra Gerichtsvollzieher	pro Gericht	contra Gericht
	einmalige Sachberührung	dauernde Sachnähe	
	deswegen geringes Nachhaltigkeitsinteresse	deswegen großes Nachhaltigkeitsinteresse	
	Schulungsbedarf, sonst keine inhaltliche Prüfung und Einordnung möglich bspw. bzgl. etwaiger Anfechtungsansprüche nach §§ 129 ff. InsO oder Bewertung eines Massegegenstandes, der mit Drittrechten belastet ist, etc.	kein Schulungsbedarf, inhaltliche Prüfung und Einordnung der Angaben sind im e.V. Termin möglich bspw. bzgl. etwaiger Anfechtungsansprüche nach §§ 129 ff. InsO oder Bewertung eines Massegegenstandes, der mit Drittrechten belastet ist, etc.	
Entlastung des Gerichts	gesteigerter Personalbedarf wegen zu erwartendem hohen		gesteigerter Personalbedarf wegen zu

<p>meist bereits bestehende „Geschäftsbeziehung“ zum Schuldner, ggf. sind bereits einzelne Gläubiger bekannt</p> <p>bereits nach GVGA zuständig für Abnahme der e.V. in Einzelzwangsvollstreckungsverfahren</p>	<p>Anstieg der e.V. Termine</p> <p>die nach Nr. 440 GVKostG zu erhebende Gebühr dürfte für die Fertigung eines ausführlichen Verzeichnisses nicht kostendeckend sein</p>	<p>Einzelvollstreckungsdatenbank steht zur Verfügung</p>	<p>erwartendem hohen Anstieg der Anhörungen</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------	-------------------------------------------------

In diesem Zusammenhang ist aus der gerichtlichen Praxis festzustellen, dass sich nicht selten trotz der nach § 305 InsO abgegebenen Erklärungen - ob nun im Anhörungstermin nach §§ 5, 20 InsO an Eides statt versichert oder nicht - an Angehörige des Schuldners „verschobene“ oder durch den Schuldner „verdeckte“ oder vergessene Vermögensgegenstände ergeben haben, die im Wege der Anfechtung durch den dazu beauftragten Treuhänder bzw. den Insolvenzverwalter zur Masse gezogen und an die Gläubiger verteilt werden konnten.

Zukünftig wird im Fall eines mittellosen Schuldners kein eröffnetes Verfahren vorliegen. Das im Verzeichnis nicht aufgeführte Vermögen verbleibt beim Schuldner und die Insolvenzgläubiger erhalten keine Zugriffsmöglichkeit, sondern lediglich die Möglichkeit, einen Restschuldbefreiungsversagungsantrag zu stellen. Der Zeitraum bis zur rechtskräftigen Versagung der Restschuldbefreiung dürfte dem unredlichen Schuldner genügen, derartiges Vermögen aufzubrechen oder beiseite zu schaffen.

Bei Verlagerung der e.V. in das Eröffnungsverfahren und wünschenswerter inhaltlicher Prüfung der Angaben des Schuldners in der e.V. sprechen nicht zu vernachlässigende Vorteile für die Übertragung der Abnahme der e.V. im Entschuldungsverfahren auf das Insolvenzgericht, dem sowieso die Ermittlung der Vermögensverhältnisse obliegt.

Im übrigen erscheint eine Frist von einem Monat für die Vorlage der Versicherung bei der bekannten Überlastung der Gerichtsvollzieher als viel zu kurz. Auch ist der Nachweis, dass die Kosten beglichen sind, nicht erfüllbar, da zu den Kosten neben den Gebühren auch die Auslagen für die Zustellungen und evt. den Sachverständigen gehören, die bei Antragstellung noch nicht bekannt sind.

§ 289 b Abs. 1 InsO-E

Das Gericht hat den Gläubigern und dem Schuldner die Beschlüsse gemäß §§ 26, 207 oder 211 zuzustellen und zusätzlich die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen. Weiter sind folgende Unterlagen zu übersenden:

- Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung

Die Gläubiger erhalten zusätzlich:

- Kopie der Vermögensübersicht nach § 305 InsO

Es wird vorgeschlagen, den Schuldner aus Abs. 1 zu streichen, da er den Beschluss über die Abweisung mangels Masse bereits nach den allgemeinen Vorschriften erhalten hat und er den Restschuldbefreiungsantrag als Antragsteller kennt.

Sollte dem Vorschlag nicht gefolgt werden, würde ein wie in § 289 b Abs. 1 InsO verlangter „Versendungsaufwand“ zusätzlich entstehen..

Die Anwendung auf bereits eröffnete Verfahren, welche nach den §§ 207 bzw. 211 InsO eingestellt wurden, ist nicht sachgerecht.

Da in diesem Verfahrensstadium bereits regelmäßig vollständige Feststellungen zur Insolvenzmasse und zu den Forderungen getroffen wurden, können diese nach bisherigem Recht einfacher abgeschlossen werden.

Eine Änderung des § 289 III InsO, welcher auch die Erteilung der Restschuldbefreiung bei der Einstellung nach § 207 InsO ermöglicht, würde ausreichen.

§ 289 b Abs. 2 InsO-E

Um Missverständnisse in der Praxis im Umgang mit dem neuen Recht auszuschließen, wird folgende Formulierung des § 289 b InsO-E vorgeschlagen:

§ 289 b InsO-E

- (1) Hat der Schuldner die Maßgaben des § 289 a erfüllt, werden die Gläubiger mit Beschluss aufgefordert, innerhalb einer Notfrist von einem Monat mitzuteilen, ob ein Versagungsantrag gestellt wird, weil Versagungsgründe nach § 290 Abs.1 vorliegen. § 290 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gläubiger sind darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse nach § 289 a bei dem Insolvenzgericht zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt sind. § 292 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Treuhänder mit der Überwachung von jedem Beteiligten Gläubiger beauftragt werden kann.**
- (2) Den Gläubigern ist der Beschluss nach Abs. 1 zusammen mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung, dem Beschluss nach § 26 und einer Kopie der Vermögensübersicht zuzustellen.**
- (3) Dem Schuldner ist der Beschluss nach Abs. 1 zuzustellen.**
- (4) Der Beschluss nach Abs. 1 ist zusammen mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung und dem Beschluss nach § 26 öffentlich bekannt zu machen.**
- (5) Gegen den Beschluss über den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung steht dem Schuldner und jedem Gläubiger, der die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu. Der rechtskräftige Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.**

Zu Nr. 17 a) aa)

Die Restschuldbefreiung soll auch von Amts wegen und auch vor dem Schlusstermin von Gläubigern schriftlich erfolgen können. Das ist von der Praxis gefordert worden, um nicht sehenden Auges die Restschuldbefreiung erteilen zu müssen, da ein Gläubigerantrag persönlich im Schlusstermin nicht gestellt wurde. Das wird zwar zu einer zusätzlichen Belastung des Gerichts führen, die aber im Interesse des Rechtsempfindens zu übernehmen ist.

Wir gehen davon aus, dass für diese Entscheidung der Rechtspfleger zuständig ist, da das Rechtspflegergesetz nicht geändert wird. Der Hinweis in der Begründung ist wohl ohne Bedeutung.

zu Nr. 20

§ 292 a Abs. 1 InsO-E

Ist das Verfahren nach §§ 207, 211 eingestellt, sind die Forderungen in der Regel geprüft, so dass eine nochmalige Anmeldung sinnlos ist. Vom Treuhänder wären nur die fehlenden Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern.

Es sollte geprüft werden, ob der Rechtsgrund der Forderung, sofern eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt, nicht schon in § 289 b bei der Geltendmachung von Versagungsgründen angegeben werden sollte, da sonst bei einer fehlenden Verteilung dieser Rechtsgrund nicht zu vermerken ist und auch insoweit Restschuldbefreiung erteilt wird.

Im 3. Satz sollte eine Frist zur Geltendmachung der unangemessenen Beteiligung festgelegt werden.

§ 292 a Abs. 2 S. 1 InsO-E

Die Möglichkeit, die auf Grund der Insolvenzordnung vorzunehmenden Bekanntmachungen im Internet über die Internetseite www.insolvenzbekanntmachungen.de zu veröffentlichen, ist durch § 9 Abs. 2 InsO in Verbindung mit § 2 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677) für die Bundesländer geschaffen worden.

Technisch ist die Umsetzung bislang nur den Insolvenzgerichten möglich. Fraglich ist hier, ob es ggf. zu Performanceproblemen kommen wird, wenn neben dem Gericht auch alle Treuhänder und Insolvenzverwalter zur Veröffentlichung der Verteilungsanzeige auf das dafür vorgesehene Internetportal zugreifen. Deshalb wird vorgeschlagen, diese Veröffentlichung den Insolvenzgerichten auf Antrag des Treuhänders ähnlich der Handhabung bei der Veröffentlichung der Anzeige der Masseunzulänglichkeit zu übertragen.

In diesem Zusammenhang sollten jedoch die tatsächlichen Kosten der Internetveröffentlichung, die vermutlich deutlich über dem Auslagentatbestand nach GKG KVNr. 9004 i.H.v. 1,00 EUR liegen, im GKG Berücksichtigung finden.

Es fehlt der Verweis auf § 174 Abs. 1 InsO. Die Forderungen sollten beim Treuhänder angemeldet werden, nicht bei Gericht. Eine Klarstellung wäre zu begrüßen.

Es stellt sich auch die Frage, wann und wie lange die Forderungsanmeldungen in der Geschäftsstelle niederzulegen sind.

Wann beginnt die Frist zum Bestreiten der Forderungsanmeldungen?

Eine Frist von zwei Wochen ist zu kurz, ein Monat erscheint angemessen.

Wer ist zum Bestreiten berechtigt?

Wie, wann und durch wen wird der Schuldner über sein Recht zum Bestreiten belehrt?

Ist der Treuhänder lediglich verpflichtet, die angemeldeten Forderungen zu katalogisieren und bei Gericht niederzulegen oder hat er auch Prüfungspflichten?

Wo sind die Widersprüche zu erheben?

zu Nr. 23:

Auch die in Nr. 2 begangene Straftat muss rechtskräftig sein, um zur Versagung der Restschuldbefreiung zu führen.

Zu Nr. 27

Gemäß § 300 Abs.1 InsO-E hat das Gericht über die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung zu entscheiden wenn binnen bestimmter Fristen eine Befriedigungsquote erreicht wird. Es sollte festgelegt werden, dass der Schuldner oder der Treuhänder die Voraussetzungen mitteilt, um das Gericht zu entlasten.

Gegen die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode bestehen erhebliche Bedenken. Der Schuldner hätte bei einer Quote von 40 % durch Verhandlungen mit den Gläubigern das Insolvenzverfahren vermeiden können oder er würde bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode noch höhere Zahlungen an die Gläubiger erbringen. Das könnte dazu führen, dass der Schuldner die Verwertung von Vermögen verhindert, um die verkürzte Frist zu erreichen, während der redliche Schuldner, der sein ganzes Vermögen offenbart, sechs Jahre auf die Restschuldbefreiung warten muss.

Es wäre zweckmäßig und sinnvoll, den Fall der vollständigen Befriedigung zu normieren und auch den Fall zu regeln, dass keine Forderungen angemeldet oder im Schlussverzeichnis aufgenommen worden sind.

Zu Nr. 30

Es bestehen gegen die Neufassung zwar keine grundsätzlichen Bedenken. Die zeitliche Eingrenzung könnte für bestimmte Schuldner aber Schwierigkeiten wegen des außergerichtlichen Einigungsversuchs verursachen und evt. auch Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen. Das Gericht sollte in Ausnahmefällen entscheiden können, ob die Anwendung der allgemeinen Vorschriften in Frage kommt.

Es wird deshalb angeregt, die zeitliche Begrenzung zu streichen.

Zu Nr. 32

Die Neuregelung in Nr. 1, dass auf eine offensichtlich aussichtslose Einigung verzichtet wird, wird begrüßt. Das erscheint auch sinnvoll, um sinnlose Anschreiben und Belastungen der Personen oder Stellen zu vermeiden.

Es ist aber zwingend erforderlich, dass die Vermögens- und Überschuldenslage des Schuldners außergerichtlich aufgearbeitet wird. Eine vollständige Gläubigerliste mit Angabe der Forderungen und Anschriften ist aufzustellen und mit dem Antrag einzureichen, da sonst das Gericht diese Arbeit übernehmen müsste. Das ist völlig unmöglich.

Auch würde die Schuldnerberatung völlig entwertet werden und ihre segensreiche Arbeit gefährdet.

Es muss deshalb normiert werden, dass die geeigneten Personen und Stellen die Schuldner bei der Antragstellung und dem Ausfüllen des Vordrucks zu unterstützen haben. Der in dem Anschreiben gegebene Hinweis findet im Gesetzentwurf keine Stütze.

Artikel 2:

Es wird davon ausgegangen, dass das Insolvenzstatistikgesetz die derzeitige Regelung mittels Meldungen an die statistischen Landesämter ersetzt. Durch die zusätzlichen Erhebungsmerkmale ist eine erhebliche Mehrarbeit für die Gerichte zu erwarten. Auch sind einige Angaben nur schwer durch Aktenstudium oder gar nicht zu ermitteln. Auch wären die Angaben des Verwalters zu überprüfen. Das dürfte im Widerspruch zu den Zielen des Gesetzes stehen, die Insolvenzgerichte zu entlasten.

Den Treuhänder dürfte es in diesen Verfahren nicht mehr geben.

Auch die Art und Weise der Meldung sollte geregelt werden, eine Erfassung in Tabellen und elektronische Übermittlung sollte evtl. angestrebt bzw. normiert werden.

Artikel 4:

Der Bund Deutscher Rechtspfleger nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass eine weitere Übertragung von Aufgaben des Richters auf den Rechtspfleger, wie es noch der Vorentwurf vorgesehen hatte, nicht mehr beabsichtigt ist.

Nach mehr als acht-jähriger Geltung der Insolvenzordnung erscheint eine Überprüfung der Zuständigkeiten zwingend erforderlich.

Nachdem durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. 08. 2004 die Vollübertragung der Register- und Nachlasssachen vom Richter auf den Rechtspfleger möglich und auch in einigen Ländern umgesetzt ist, erscheint es überfällig, nicht nur die teilweise Rücknahme der Übertragung auf den Richter (Bestätigung des Zwangsvergleichs) zu ändern, sondern weitere Aufgaben auch im Insolvenzrecht auf den Rechtspfleger zu übertragen.

Dabei ist insbesondere der § 18 Abs. 2 RPfIG (Evokationsrecht) aufzuheben, der die Unabhängigkeit des Rechtspflegers beeinträchtigt und von Richtern zur Durchsetzung ihrer Vorstellungen und in Einzelfällen zur Disziplinierung missbraucht wird.

Aber auch § 18 Abs. 3 Satz 2 RPfIG ist zu streichen, da er keine praktische Bedeutung hat, den Termin verzögert und die Autorität des Verhandlungsführers ohne überzeugenden Grund untergräbt.

In beiden Fällen ist nicht nachvollziehbar, dass die Entscheidungen des Rechtspflegers verfassungsrechtlich fraglich sein könnten.

Im Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 wurde das Eröffnungsverfahren in Konkurs- und Vergleichsverfahren dem Richter vorbehalten. In der amtlichen Begründung wurde ausgeführt, dass „ die Eröffnung ...für den Gemeinschuldner eine wirtschaftlich sehr schwerwiegende Maßnahme darstellt. Sehr oft bestehen bei der Entscheidung über den Eröffnungsantrag erhebliche rechtliche und tatsächliche Bedenken“.

Das Vorliegen tatsächlicher Schwierigkeiten im Eröffnungsverfahren wird nicht bestritten. Gleiches gilt jedoch auch in dem eröffneten Verfahren, für das der Rechtspfleger seit fast 40 Jahren zuständig ist und seit dem 1. September 1998 auch bei rechtlichen Schwierigkeiten die Sache nicht mehr dem Richter vorlegen kann.

In Studium und Ausbildung ist der Rechtspfleger umfassend unterrichtet. Verfassungsrechtliche Gründe stehen einer Übertragung der Insolvenzverfahren auf den Rechtspfleger nicht entgegen. In der amtlichen Begründung wird ausgeführt, dass die Entscheidungen in Insolvenzverfahren der rechtsprechenden Gewalt im Sinne von Art. 92 Grundgesetz nur zumindest sehr nahe kommen. Eine Vollübertragung der Verfahren wäre auch verfahrensökonomisch sinnvoll, würde zu einer Straffung und Beschleunigung der Verfahren sowie zu einer Entlastung der Richter führen.

Das Kriterium der rechtlichen Schwierigkeiten mag für die Unternehmensinsolvenzverfahren vertretbar erscheinen, gilt aber sicher nicht für die masselosen Verbraucherinsolvenzen.

Die Abschaffung der Durchführung eines Insolvenzverfahrens in den masselosen Verfahren wird in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes als formalistisch und unnötig bezeichnet. Wenn das so ist - und alle Kenner des Rechts bestätigen dies - dürfte der Richtervorbehalt für diese Verfahren nicht zu rechtfertigen sein.

Wir fordern deshalb, Übertragungsmöglichkeiten auch in Insolvenzverfahren vom Richter auf den Rechtspfleger zu prüfen.

Im Übrigen wird auf unser Schreiben vom 6. April 2001 und auf Ihr Schreiben vom 24. September 2001 an die Landesjustizverwaltungen verwiesen.

Eine Äußerung zu den weiteren Änderungen soll zur Zeit nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Hinrich Clausen
Bundesvorsitzender